



## **Bezeichnung als „Ossi“ keine Diskriminierung ?**

Das Arbeitsgericht Stuttgart hat am 15.4.2010 entschieden (Aktenzeichen: 17 Ca 8.907/09), dass die Bezeichnung einer Person als „Ossi“ kein Merkmal der ethnischen Herkunft im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) darstellt und darum die Klage einer Stellenbewerberin auf Entschädigung abgewiesen.

### **Hintergrund:**

Die aus der ehemaligen DDR stammende und noch vor der Wende in die Bundesrepublik übergesiedelte Klägerin hatte sich auf eine Stellenanzeige eines Stuttgarter Fensterbauunternehmens beworben und wurde abgelehnt. Auf dem zurückgeschickten Lebenslauf war vom potentiellen Arbeitgeber vermerkt worden: „(-) Ossi“ . Die Bewerberin fühlte sich deshalb diskriminiert und klagte.

Das Arbeitsgericht erklärte, dass die Bezeichnung als „Ossi“ auch diskriminierend gemeint sein bzw. so empfunden werden könnte, befand aber, dass diese Bezeichnung nicht das Merkmal der ethnischen Herkunft im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erfülle. Die örtliche Zuordnung zum ehemaligen DDR-Territorium reiche jedenfalls nicht aus; es fehlt an einheitlichen Merkmalen in Tradition, Sprache, Religion, Kleidung oder Ernährung.

Die Klägerin hat angekündigt, Berufung einzulegen; für diesen Fall wird sich zunächst das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg mit dieser Fragestellung zu befassen haben.